

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen

## 1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Bedingungen für Lieferungen und Leistungen (nachfolgend AGB genannt) gelten grundsätzlich für alle – auch zukünftigen – Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firma E. Schwarte Fensterbau GmbH, Lilland 1, 49751 Hüven, sofern sie nicht ausdrücklich und schriftlich abgeändert oder ausgeschlossen werden. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht anerkannt.

## 2. Vertragsschluss, Unterlagen, technische Normen, Preise

Alle Angebote sind bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung frei bleibend. Für die gesamte Ausführung gilt die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen nach den Teilen B und C bzw. bei Verträgen mit Verbrauchern das BGB. Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B und Teil C kann im Hause der Firma E. Schwarte GmbH eingesehen werden. Sollte die VOB Teil B mit dem Vertragspartner nicht vereinbart sein, bleibt es auch bei einem BGB-Werkvertrag bei der Anwendung der VOB Teil C. Die für die Ausführung nötigen Unterlagen sind der E. Schwarte GmbH unentgeltlich und rechtzeitig zu übergeben. Die Vertragsparteien verpflichten sich, über die bei Vertragsschluss zugrunde liegenden Preise neu zu verhandeln, wenn die Preisgrundlage sich in der Ausführungsphase aus nicht zu vertretenden Gründen seitens der E. Schwarte GmbH verändert. In diesem Fall ist die E. Schwarte GmbH bei Preis- und Kostenerhöhung zwischen dem Vertragsschluss und dem vereinbarten Liefertermin berechtigt, eine entsprechend angemessene Preisberichtigung vorzunehmen, sofern zwischen dem Vertragsschluss und dem vereinbarten Liefertermin ein Zeitraum von mehr als vier Monaten liegt. Aufträge, Abreden, Zusicherungen sowie sonstige Wissens- und Willenserklärungen einschließlich denjenigen der Mitarbeiter der E. Schwarte GmbH bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Die Mitarbeiter der E. Schwarte GmbH sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrags hinausgehen. Zugesicherte Eigenschaften liegen nur dann vor, wenn sie als solche ausdrücklich schriftlich gekennzeichnet sind.

## 3. Lieferung/ Schutzrechte

Eine etwaig vereinbarte Lieferzeit oder Ausführungsfrist ist dann nicht verbindlich, wenn sie wegen Fällen höherer Gewalt sowie unabwendbarer oder schwerwiegender Ereignisse, Arbeitskämpfe, Rohstoffknappheit, Fehlleistungen des Lieferanten der E. Schwarte GmbH oder Schlechtwettertage nicht eingehalten werden kann. Weitergehend gilt § 6 VOB Teil B. Der Vertragspartner darf Warenzeichen, Handelsnamen und sonstige Zeichen bzw. Schutzrechte des Herstellers nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung und nur im Interesse der E. Schwarte GmbH verwenden und anmelden. Kostenvoranschläge, Entwürfe, Zeichnungen und Berechnungen bleiben Eigentum der E. Schwarte GmbH, und dürfen ohne Zustimmung weder vervielfältigt, noch dritten Personen zugänglich gemacht werden.

## 4. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen des Vertragspartners an die E. Schwarte GmbH behält sich diese das Eigentum an den gelieferten Gegenständen vor. Der Besteller hat für die Dauer des Eigentumsvorbehalts die Liefergegenstände gegen Feuer, Einbruchdiebstahl und Wasserschäden ausreichend zu versichern. Versicherungsansprüche werden in Höhe des vom Hersteller geschuldeten Betrages schon jetzt an diesen abgetreten. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderung weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Vertragspartner hat die E. Schwarte GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn uns sobald Zugriffe Dritter auf die gelieferten Gegenstände der E. Schwarte GmbH erfolgen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen vereinbarten Preises, ist die E. Schwarte GmbH berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Gegenstände aufgrund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen.

Das Herausverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts. Der Vertragspartner ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Gegenstände entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei die E. Schwarte GmbH als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt die E. Schwarte GmbH Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände. Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Vertragspartner schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehender Absätze zur Sicherheit an die E. Schwarte GmbH ab. Die E. Schwarte GmbH nimmt die Abtretung an. Die vorstehende Regelung bzw. genannten Pflichten des Vertragspartners gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderung. Die E. Schwarte GmbH verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, so lange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellt und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann die E. Schwarte GmbH verlangen, dass der Vertragspartner unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt. Außerdem ist der Vertragspartner verpflichtet die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitzuteilen. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderung der E. Schwarte GmbH um mehr als 10 %, wird die E. Schwarte GmbH auf Verlangen eine entsprechende Freigabeerklärung erteilen.

## 5. Abnahme

Etwas Beanstandungen sind schriftlich vorzubringen. Für die Abnahme gelten die Vorschriften des § 12 VOB/B bzw. § 640 BGB. Für die durch Bau- oder Wohnungsfeuchtigkeit entstandenen Schäden wird keine Gewähr übernommen. Der Vertragspartner hat für eine ausreichende Belüftung des Objektes zu gewährleisten.

## 6. Mängelansprüche

Für die Mängelansprüche gelten die Regelungen der VOB/B oder im Falle eines BGB-Werkvertrages die Regelungen des BGB. Die Mängelansprüche des Vertragspartners setzen voraus, dass er – soweit anzuwenden – seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Der Vertragspartner ist ansonsten verpflichtet, die angebliche Mangelhaftigkeit fristgerecht schriftlich zu rügen. Im Anschluss kann die E. Schwarte GmbH nach ihrer Wahl die Mangelbeseitigung oder eine mangelfreie Sache liefern (Nacherfüllung). Bei einem Nachbesserungsrecht gilt das Gleiche.

## 7. Zahlungen

Zahlungen sind nur an E. Schwarte GmbH zu leisten. Die Vertreter bzw. Monteure der E. Schwarte GmbH sind nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zum Inkasso berechtigt. Der Verzugseintritt und die daraus resultierenden Folgen ergeben sich aus den §§ 286, 288 BGB bzw. § 16 VOB Teil B.

## 8. Gerichtsstand/ Erfüllungsort/ Verschiedenes

Im Verkehr mit Kaufleuten ist für alle Rechtsstreitigkeiten der Sitz der E. Schwarte GmbH (Hüven) Gerichtsstand. Erfüllungsort ist Hüven. Ein aufgrund dieser AGB geschlossener Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Bedingungen wirksam. Der Vertragspartner hat Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur hinsichtlich unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen.